

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

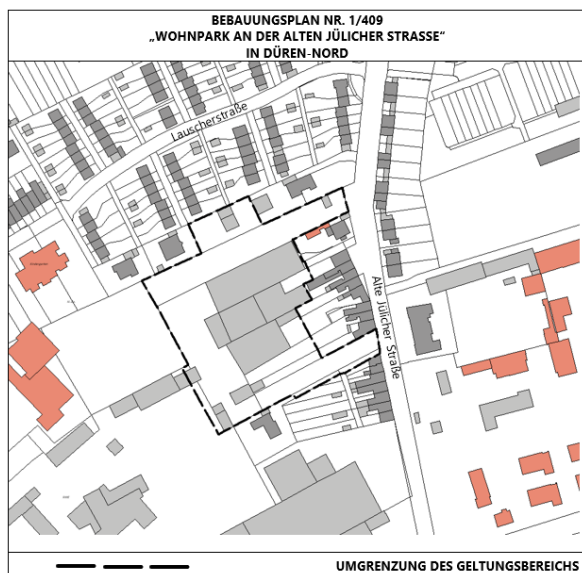
- (98) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/409 „Wohnpark an der Alten Jülicher Straße“ in Düren-Nord

(98)

Bekanntmachung der Stadt Düren Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/409 „Wohnpark an der Alten Jülicher Straße“ in Düren-Nord

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 03.07.2024 den Bebauungsplan Nr. 1/409 „Wohnpark an der Alten Jülicher Straße“ in Düren-Nord - durchgeführt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Bau-gesetzbuch (BauGB) - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. In derselben Sitzung wurde beschlossen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig zu erweitern. Diese Beschlüsse des Rates der Stadt Düren werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Bebauungsplan Nr. 1/409 „Wohnpark an der Alten Jülicher Straße“ in Düren-Nord mit der Begründung wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Rathaus der

Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 135 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr,
	und	von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan Nr. 1/409 „Wohnpark an der Alten Jülicher Straße“ kann auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.dueren.de/de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauen/bebauungsplaene/uebersicht/dueren-nord-west>

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der geltenden Fassung, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB „Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften“ werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen (Bebauungsplan), sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Stadt Düren wird angeordnet.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 23.08.2024

gez. Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.